

# N i e d e r s c h r i f t

über die konstituierende Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wahlenau vom 09.07.2019 in der Bücherstube im Gemeindehaus in Wahlenau

## Anwesend

### unter dem Vorsitz von

Rolf Müller

Dr. Barbara Müller

Ortsbürgermeister (bis Top 2)

Ortsbürgermeisterin (ab Top 3)

Barth, Stefan

Hammen, Christoph

Mayer, Yvonne

Müller, Rolf

Stoffel, Marc

Westermann, Andrea

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

## Es fehlten entschuldigt

### Ferner anwesend

Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführerin

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Ende: 20.30 Uhr**

---

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

### 1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der Vorsitzende (Rolf Müller) verpflichtete nach § 30 Abs. 2 GemO die anwesenden Ratsmitglieder des am 26. Mai 2019 neugewählten Ortsgemeinderates namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

### 2. Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister Rolf Müller händigte die Ernennungsurkunde aus, er nahm die Vereidigung vor und führte die Ortsbürgermeisterin Frau Dr. Barbara Müller in ihr Amt ein.

Im Anschluss verpflichtete die Vorsitzende Herrn Rolf Müller gem. § 30 Abs. 2 GemO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten als Ratsmitglied des Ortsgemeinderates Wahlenau.

### **3. Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des 1. Beigeordneten**

Hierzu wird auf die besondere Wahlniederschrift verwiesen (Anlage zur Niederschrift). Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis lautete wie folgt:

<b>Marc Stoffel</b>	<b>5</b>	<b>Stimmen;</b>
<b>Stefan Barth</b>	<b>1</b>	<b>Stimme</b>

bei 0 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltung und 0 ungültigen Stimmen.

Herr Marc Stoffel nahm die Wahl an.

Im Anschluss an die Wahl händigte die Ortsbürgermeisterin die Ernennungsurkunden aus, sie nahm die Vereidigung vor und führte den Beigeordnete in sein Amt ein.

### **4. Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des 2. Beigeordneten**

Hierzu wird auf die besondere Wahlniederschrift verwiesen (Anlage zur Niederschrift). Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis lautete wie folgt:

<b>Stefan Barth</b>	<b>6</b>	<b>Stimmen;</b>
---------------------	----------	-----------------

bei 0 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltung und 0 ungültigen Stimmen.

Herr Stefan Barth nahm die Wahl an.

Im Anschluss an die Wahl händigte die Ortsbürgermeisterin die Ernennungsurkunden aus, sie nahm die Vereidigung vor und führte den Beigeordneten in sein Amt ein.

### **5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Folgende Ratsmitglieder wurden in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Christoph Hammen  
Yvonne Mayer  
Rolf Müller

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

### **6. Änderung der Hauptsatzung**

In § 6 der Hauptsatzung vom 20. September 1994 erhält der Ortsbürgermeister einen Zuschlag von 10 % auf die Aufwandsentschädigung gem. §12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Diese Erhöhung ist um bis zu 10 v.H. möglich, allerdings ist hier die Einwohnerzahl, sowie der Umfang der Beanspruchung des Ortsbürgermeisters und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse zu berücksichtigen. Da es sich bei der Ortsgemeinde Wahlenau um eine Gemeinde mit 197 Einwohner (30.06.2018) handelt, und die Ortsgemeinde lediglich geringfügig Beschäftigte angestellt hat, somit keine Anstellungskörperschaft mit 30 Beschäftigten ist und auch kein Träger einer Kindertagesstätte ist, sind keine Gründe ersichtlich, die den Zuschlag von 10 v.H. rechtfertigen.

Die Hauptsatzung ist daher entsprechend anzupassen in § 6.

#### **Alte Fassung:**

### § 6

#### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

#### **Neue Fassung:**

### § 6

#### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

In § 7 wird die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten geregelt. Hier enthält die Hauptsatzung noch den nicht zulässigen Passus, „eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters“. Dies ist so nicht mehr zulässig, da nach § 13 Abs. 1 KomAEVO die Aufwandsentschädigung für die Beigeordneten den nach § 12 Abs. 1 zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen darf.

#### **Alte Fassung:**

## § 7

### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der Ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

### **Neue Fassung:**

## § 7

### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt eine Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die Vorsitzende nahm an der Beschlussfassung nicht teil, das das Stimmrecht nach § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO.

### **7. Verschiedenes**

- Die Waldbegehung findet am 21.09.2019 statt. Herr Fischer soll telefonisch kontaktiert werden, wegen dem Einschlag der mit dem Borkenkäfer befallenen Fichten. Diese sollen umgehend eingeschlagen und aus dem Wald entfernt werden.
- Die nächste Ratssitzung findet am 06.08.2019 um 19.00 Uhr statt.
- Die Friedhofssatzung muss neu gefasst werden, dies soll in der nächsten Sitzung vorberaten werden. Hierzu ist die Änderung der Friedhofssatzung von der Verwaltung vorzubereiten. Die Vorsitzende wird sich diesbezüglich mit Frau

- Fladung von der Verbandsgemeinde in Verbindung setzen.
- Marc Stoffel stellt ein Planungstool (Meistertask) für die Gremienarbeit vor. Dies soll von allen Ratsmitgliedern genutzt werden. Dort können Themen eingestellt werden die auf einer der nächsten Sitzungen beraten werden sollen, es ist aber auch möglich den Sachstand bereits begonnener Maßnahmen nach zu vollziehen. Dieses Tool soll die Arbeit des Gemeinderates erleichtern.

Gez. Dr. Barbara Müller

gez. Sabine Bonn

---

Dr. Barbara Müller  
(Ortsbürgermeisterin)

---

Sabine Bonn  
(Schriftführerin)